



# ABFALLREGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE ALCHENSTORF

Die Einwohnergemeinde Alchenstorf erlässt gestützt auf:

- das Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde Alchenstorf,
- das Bau- und Nutzungsreglement (BNR) der Gemeinde Alchenstorf,
- das Gebührenreglement der Gemeinde Alchenstorf,
- das Kantonale Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz),
- das Kantonale Baugesetz (BauG),
- das Kantonale Gemeindegesetz (GG),
- die Kantonale Gemeindeverordnung (GV) und
- das Kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes Abfallreglement.

# Reglement

Für alle Personenbezeichnungen wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet, damit sind selbstverständlich immer auch die Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.

## I. ALLGEMEINES

Gemeinde-  
aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

<sup>2</sup>Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup>Sie beauftragt die KEBAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

<sup>4</sup>Sie fördert die Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

<sup>5</sup>Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss den gesetzlichen Erlassen mit.

Zuständiges Organ

**Art. 2** <sup>1</sup>Dem Gemeinderat obliegt die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung der Gemeinde.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung,
- b) den Erlass von Verfügungen,
- c) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen,
- d) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig erklärt wird.

Abfallkonzept

**Art. 3** <sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

<sup>2</sup>Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der KEBAG sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt insbesondere Regelungen, wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen, bekannt.</p>
Verbote	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup>Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 15. Das Kompostieren von Haushalt- und Gartenabfällen im Wald ist nicht zulässig</p> <p><sup>3</sup>Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.</p>
Durchsetzung	<p><b>Art. 6</b> Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p>
KEBAG	<p><b>Art. 7</b> Die Ansätze für die Sackgebühren, die Gebührenmarken und die Containerbänder werden durch die KEBAG beschlossen und erhoben.</p>
Abgabe der Säcke	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup>Die KEBAG schliesst mit Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke, der Gebührenmarken und Containerbänder, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.</p> <p><sup>2</sup>Die Säcke, Gebührenmarken und Containerbänder können bei den von der KEBAG bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>

## II. SIEDLUNGSABFÄLLE

### A) Gemeinsame Bestimmungen

Benutzungspflicht	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup>Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p>
-------------------	---

<sup>2</sup>Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 10** <sup>1</sup>Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt und haben die Massnahmen gemäss Rubrik V (Strafen) zur Folge.

<sup>2</sup>Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke enthalten oder nicht mit einem Containerband versehen sind werden nicht geleert.

Öffentliche Abfallbehälter

**Art. 11** Bei öffentlichen Abfallbehältern ist Ordnung zu wahren. Die Behälter dürfen nicht für das Deponieren von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Abfallzerkleinerer

**Art. 12** Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z. B. Altpapier, Altglas, Altmetall.

<sup>2</sup>Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostierung

**Art. 14** Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Tierkörper

**Art. 15** <sup>1</sup>Tierkörper sind der regionalen Sammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup>Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Übertragung von Aufgaben

**Art. 16** Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen und beschliesst auch über Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 17** <sup>1</sup>Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist,

Steine,

d) Metzgerei- und Schlachtabfälle,

e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 26.

<sup>2</sup>Abfälle nach Absatz 1 Bst. b bis e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## B) Hauskehricht

Begriff

**Art. 18** <sup>1</sup>Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

<sup>2</sup>Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

**Art. 19** <sup>1</sup>Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Säcken zu höchstens 18 kg Gewicht pro Sack mit Gebührenkennzeichnung bereitzustellen.

Der Hauskehricht kann in Containern bereitgestellt werden. Der Container ist mit einem entsprechenden Containerband zu versehen.

<sup>2</sup>Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln mit Gebührenkennzeichnung bereitzustellen.

<sup>3</sup>Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

<sup>4</sup>Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen und bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Containervorschriften.

Abfuhrtage, Sammelstellen

**Art. 20** <sup>1</sup>Der normale Hauskehricht inkl. Kleinsperrgut wird in der Regel alle 2 Wochen abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

<sup>2</sup>Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

**Art. 21** <sup>1</sup>Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>2</sup>Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

## C) Sperrgut

Begriff	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup>Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen zugeführt werden können:</p> <p>a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, einzelne Pneus und dergleichen,</p> <p>b) grössere leere Gebinde (z. B. Kessel).</p> <p><sup>2</sup>Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.</p> <p><sup>3</sup>Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>
Abfuhr	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup>Das Sperrgut wird grundsätzlich mit dem Hauskehricht abgeführt. Sperrgut kann zudem bei der KEBAG während den Öffnungszeiten angeliefert werden.</p> <p><sup>2</sup>Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.</p>

## D) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup>Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.</p> <p><sup>2</sup>In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle, die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 18 - 21 sowie die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.</p>
-------------	---

## III. SONDERABFÄLLE

Begriff	<p><b>Art. 25</b> Als Sonderabfälle gelten:</p> <p>a) gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen),</p> <p>b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.</p>
---------	--

Pflichten der Besitzer **Art. 26** <sup>1</sup>Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup>Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup>Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

**Art. 27** <sup>1</sup>Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem Amt für Wasser und Abfall für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen (bis ca. 20 Liter) aus dem Gewerbe und der Landwirtschaft angenommen werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Ölabscheider

**Art. 28** Der Gemeinderat organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

Altmetall

**Art. 29** <sup>1</sup>Das Altmetall (wie Velos, ausgediente Haushaltsmaschinen und -geräte, Gestelle, etc.) wird periodisch gesammelt.

<sup>2</sup>Die Entsorgungsgebühr muss für kostenpflichtige Gegenstände mit dem Kauf einer Gebührenmarke entrichtet werden.

#### IV. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abfallentsorgung

**Art. 30** <sup>1</sup>Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde und die KEBAG. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abfallentsorgung mit

- a) wiederkehrende Gebühren (jährliche Grundgebühr),
- b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- c) Beiträgen oder Darlehen des Bundes und des Kantons,
- d) Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Wertstoffen (z. B.

Kompost, Glas, Papier, Aluminium) und

e) sonstigen Beiträgen Dritter.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 14), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 17 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

Eigenwirtschaftlichkeit

**Art. 31** <sup>1</sup>Die gesamten Aufgaben der Abfallentsorgung müssen finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup>Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach den kantonalen Erlassen.

<sup>3</sup>Unterliegen die Gebühren nach übergeordneter Gesetzgebung der Mehrwertsteuer, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wiederkehrende Gebühren

**Art. 32** <sup>1</sup>Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren) zu bezahlen. Für die Gebührenerhebung ist der Wohnsitz am 01.01. massgebend.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr ist aufgrund von Einheiten geschuldet. Die Einheiten werden wie folgt festgelegt:

a) Personen ab dem 01.01., in welchem sie 20 Jahre alt werden und älter, entsprechen einer Einheit. Für Personen in Aus- und Weiterbildung (bis 25 Jahre), welche ausbildungszulagenberechtigt sind, ist auf Gesuch hin keine Gebühr zu erheben.

b) Die gebührenpflichtigen Betriebe gelten als **2 Einheiten**.

<sup>3</sup>Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abfall anfällt.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat beschliesst die jährliche Grundgebühr mit einfachem Beschluss gestützt auf die kantonale Gesetzgebung.

<sup>5</sup>Der Rahmen für eine Einheit (Grundgebühr) beträgt CHF 50.— bis CHF 100.—.

Grüngutentsorgung

**Art. 33** <sup>1</sup>Zur Finanzierung der Grüngutentsorgung werden Gebührenmarken verkauft.

<sup>2</sup>Der Rahmen für Gebührenmarken Jahrespauschalen beträgt:

140-lt-Container	CHF 100.— bis CHF 150.—
240-lt-Container	CHF 150.— bis CHF 200.—
770/800-lt-Container	CHF 400.— bis CHF 500.—

<sup>3</sup>Der Gemeinderat beschliesst die Höhe der Gebührenmarken mit einfachem Beschluss.

Sammelstellen und -aktionen **Art. 34** Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederkehrende Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins **Art. 35** <sup>1</sup>Die jährliche Benützungsg Gebühr wird fällig innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung.

<sup>2</sup>Für die Erhebung von Verzugszinsen und weiteren Aufwendungen ist das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Alchenstorf massgebend.

Einforderung, Verjährung **Art. 36** <sup>1</sup>Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist der Finanzverwalter. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist dafür der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup>Die wiederkehrenden Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung, etc.) unterbrochen.

Gebührenarten **Art. 37** Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sackgebühr, einem Containerband oder allenfalls einer Gebührenmarke für Kleinsperrgutbündel oder Grüngutentsorgung.

Sackgebühren/Containerbänder **Art. 38** <sup>1</sup>Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke der KEBAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup>Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die KEBAG beschlossen.

<sup>3</sup>Container von Haushalten sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken zu füllen oder mit einem Containerband zu versehen.

Gebührenmarken **Art. 39** <sup>1</sup>An nicht offizielle Säcke und Kleinsperrgutbündel sind Gebührenmarken zu befestigen.

<sup>2</sup>Die Ansätze werden durch die KEBAG beschlossen.

Containerbänder **Art. 40** Die Container sind für jede Leerung mit einem entsprechenden Containerband zu versehen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe **Art. 41** Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Grundgebühr nach Artikel 33. Als gebührenpflichtige Betriebe gelten Restaurants, Coiffeur und Betriebe mit ähnlich hohem Abfallanfall.

Direktlieferung **Art. 42** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

## V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug **Art. 43** Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 44 und 45 des Gesetzes über die Abfälle durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Widerhandlungen gegen das Reglement **Art. 44** <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.— im Einzelfall bestraft.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege **Art. 45** <sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten **Art. 46** <sup>1</sup>Das Reglement tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 07. Dezember 2011.

Die Versammlung vom 10. Dezember 2014 nahm dieses Reglement an.

### EINWOHNERGEMEINDE ALCHENSTORF



Thomas Bill  
Präsident



Manuela Widmer  
Sekretärin

Alchenstorf, 10. Dezember 2014

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindegemeinderin bescheinigt, dass das Abfallreglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 06. November 2014 bis 10. Dezember 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Alchenstorf öffentlich aufgelegt war.

Die Gemeindegemeinderin



Manuela Widmer

Alchenstorf, 10. Dezember 2014